

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

181. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 18. März 1999

Nummer 11

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 79 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines „Gemeinsamen Chemischen und Geowissenschaftlichen Instituts für die Stadt Essen und die Stadt Oberhausen“. S. 61
- 80 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Solingen und der Stadt Wuppertal auf dem Gebiet der Schmutzwasserentsorgung. S. 64
- 81 Mitgliedschaft im Bezirksplanungsrat. S. 66
- 82 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Paul-Josef Mosch, Kleve). S. 66
- 83 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Wolfgang Glunz, Ratingen). S. 66
- 84 Genehmigung einer Stiftung („Rudolf-Knupp-Stiftung“). S. 66
- 85 Genehmigung einer Stiftung („Stiftung DKM“). S. 66

- 86 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeikommissar Albert Manteufel). S. 67

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 87 Kommunalverband Ruhrgebiet. S. 67
- 88 Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kommunale Datenverarbeitungszentrale Neuss“. S. 67
- 89 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte (Frau Uzma Bhatti). S. 67
- 90 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte (Frau Elke Anneliese Zimmermann). S. 67
- 91 Kraftloserklärung einer Reisegewerbekarte (Herr Mathar Krishan Selvarajah). S. 68
- 92 Kraftloserklärung einer Reisegewerbekarte (Frau Nadia Nabi). S. 68
- 93 Aufgebot einer Sparurkunde (Nr. 110099496). S. 68
- 94 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 10534170). S. 68

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 79 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines „Gemeinsamen Chemischen und Geowissenschaftlichen Instituts für die Stadt Essen und die Stadt Oberhausen“

Bezirksregierung
31.14.02-03

Düsseldorf, den 4. März 1999

Präambel

Infolge des Strukturwandels der Ruhrgebietsregion und der kommunalen Umgestaltungsprozesse ergeben sich bei gleichartigen Aufgaben sinnvolle Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit mit gegenseitigen Vorteilen.

Vor diesem Hintergrund haben sich die Städte Essen und Oberhausen zu einer intensiven und institutionalisierten Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Lebensmittelüberwachung und Lebensmittelanalytik entschlossen.

Diese ermöglicht, spezielle Fachkompetenzen zu bündeln, Synergien zu nutzen, gemeinsame Ein-

satz- und Aufgabenfelder zu erschließen und damit die ökonomischen Rahmenbedingungen für ein gemeinsam zu betreibendes Chemisches und Geowissenschaftliches Institut (CGI) zu verbessern.

Auf diese Weise soll eine leistungsstarke Lebensmittelüberwachung mit einer umfassenden Standard- und Qualitätssicherung für die Überwachungs- und Analyseaufgaben beider Kommunen gewährleistet werden, die es auch gestattet, über den gesetzlichen Auftragsrahmen hinaus allgemeine Untersuchungsdienstleistungen anzubieten.

Zur Verwirklichung der vorstehenden Ziele wird zwischen der Stadt Essen und der Stadt Oberhausen (nachstehend Beteiligte genannt) aufgrund des § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung

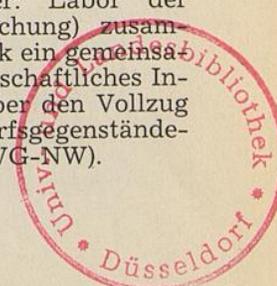
getroffen:

§ 1

Vertragsgegenstand

- Die Beteiligten arbeiten auf dem Gebiet der Lebensmittelüberwachung (hier: Labor der amtlichen Lebensmittelüberwachung) zusammen und bilden zu diesem Zweck ein gemeinsames Chemisches und Geowissenschaftliches Institut im Sinne des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts vom 19. März 1985 (LMBVG-NW).

Träger ist die Stadt Essen.



2. Die gemeinsame Einrichtung führt den Namen Chemisches und Geowissenschaftliches Institut Essen/Oberhausen (CGI).
3. Der Standort des CGI ist in Essen.

§ 2

Rechte und Pflichten

1. Das CGI hat für die Beteiligten die Aufgaben der Lebensmittel-, Tabakerzeugnisse-, Kosmetika- und Bedarfsgegenständeuntersuchung und der wissenschaftlichen Beratung im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung durchzuführen. Die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger der amtlichen Lebensmittelüberwachung werden hierdurch nicht berührt (§ 23 Abs. 2, Satz 2 GkG).
2. Der Träger des CGI übernimmt die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Stadt Oberhausen aus der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Oberhausen und der Stadt Mülheim an der Ruhr „über die Untersuchung und Begutachtung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen für die Stadt Mülheim an der Ruhr durch die Stadt Oberhausen“ vom 13. Juni 1995/21. Juni 1995. Die darin vereinbarten Kostenerstattungen fließen in die vom Träger des CGI zu erstellende Betriebsabrechnung als Einnahmen ein.

§ 3

Pflichtaufgaben

- a) Produkt 1.1 Lebensmitteluntersuchung

Das Produkt der Lebensmitteluntersuchung umfaßt die Untersuchung und Beurteilung von amtlichen Proben nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts (LMBVG-NW).

- b) Produkt 1.2 Lebensmittelüberwachung

Das Produkt der Lebensmittelüberwachung umfaßt alle sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden Angelegenheiten, bei denen es der Mitwirkung des lebensmittelchemischen Sachverständigen bedarf, insbesondere Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 1, § 8 und § 9 LMBVG-NW.

§ 4

Freiwillige Aufgaben

1. Neben den in § 3 genannten Aufgaben kann das CGI nachfolgend genannte Tätigkeiten – auch im Auftrag Dritter – ausführen, sofern freie Kapazitäten zur Verfügung stehen.

Produkt 2.1 Umweltanalytik

Das Produkt der Umweltanalytik umfaßt

- a) Wasseruntersuchungen der in den beteiligten Städten vorhandenen Schwimmbäder,
- b) sonstige Angelegenheiten, bei denen es der Mitwirkung chemischer Sachverständiger bedarf, insbesondere Untersuchungen, Beratungen und Überprüfungen im Rahmen des Umweltschutzes,
- c) Untersuchungen für private Auftraggeber, soweit diese nicht mit den Aufgaben gemäß § 3 dieser Vereinbarung kollidieren.

2. Für erbrachte Leistungen gemäß § 4 Abs. 1 dieser Vereinbarung erhebt das CGI gegenüber den Auftraggebern Entgelte, soweit diese Vereinbarung für den Einzelfall keine anders lautende Regelung trifft. Die Höhe der durch das CGI zu erhebenden Entgelte ist von den Beteiligten noch festzulegen.

3. Die Beteiligten erklären sich bereit, mit der Durchführung von Tätigkeiten im Sinne des § 4 Abs. 1 dieser Vereinbarung vorrangig das CGI zu beauftragen.

4. Das Institut erfüllt zusätzlich für die Stadt Essen Aufgaben der Bodenkunde und des Bodenschutzes (Produkt 2.2).

§ 5

Probenplanung/Probenentnahme

1. Zur Sicherstellung einer rationellen Arbeitsweise des CGI können die Leitung des CGI und ihre Beauftragten im Einvernehmen mit den Lebensmittelüberwachungsämtern bestimmen, welche Proben entnommen werden.
2. Die Entnahme der notwendigen Proben nach § 3 Buchstabe a dieser Vereinbarung und deren Anlieferung zum CGI erfolgt durch die Lebensmittelüberwachungsämter auf deren Kosten.

§ 6

Leiter/in des CGI

Der/die Leiter/in wird im Einvernehmen mit der Stadt Oberhausen vom Träger ernannt.

§ 7

Personal

Der Personalübergang der im Chemischen- und Lebensmitteluntersuchungsamt der Stadt Oberhausen beschäftigten Arbeitnehmer/innen wird in einem Personalüberleitungsvertrag geregelt.

§ 8

Betriebs- und Wirtschaftsführung

Das CGI ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit als kostenrechnende Einrichtung zu führen.

§ 9

Kosten und Erlöse, Zuschüsse und Überschüsse

1. Die Kosten und Erlöse des CGI werden in einer Betriebsabrechnung ausgewiesen, die nach den anerkannten betriebswirtschaftlichen Kostenrechnungsgrundsätzen aufzustellen ist.

Grundlage für die Betriebsabrechnung ist das von den Beteiligten einvernehmlich genehmigte Betriebskonzept.

Zu den Kosten gehören im wesentlichen:

- a) die persönlichen und sächlichen Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung,
- b) die Ruhegehaltssicherungsbeiträge für die im Institut beschäftigten Beamten. Die Höhe der Ruhegehaltssicherungsbeiträge wird jährlich festgelegt. Die Höhe errechnet sich aus dem Verhältnis der Dienstbezüge der Beamten aus dem aktiven Dienstverhältnis zur Höhe der Pensionszahlungen.

2. Soweit Überhangpersonal vorhanden ist, werden die Personalkosten von der Stadt getragen, die dieses Personal in das CGI einbringt.

3. Der sich aus den Kosten und Erlösen ergebende jährliche Zuschußbedarf bzw. Überschuß wird für die Produkte „Lebensmitteluntersuchung“ und „Lebensmittelüberwachung“ auf der Basis der vom Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NW festgesetzten Gesamtprobenzahl der amtlichen Lebensmittelüberwachung im Verhältnis der Einwohnerzahlen (Stand 31. Dezember des jeweiligen Rechnungsjahres) zwischen den Beteiligten aufgeteilt.

4. a) Der sich aus den Kosten und Erlösen ergebende jährliche Zuschußbedarf bzw. Überschuß für das Produkt „Umweltanalytik“ wird im Verhältnis der Einwohnerzahlen (Stand 31. Dezember des jeweiligen Rechnungsjahres) zwischen den Beteiligten aufgeteilt.

Für ihren Kostenanteil am Produkt Umweltanalytik hat die Stadt Oberhausen als Mindestleistungsumfang Anspruch auf die bisher vom Chemischen- und Lebensmitteluntersuchungsamt erbrachten Leistungen zur Grundwasser- und Schwimmbadwasseruntersuchung. Diese Leistungen werden außerhalb dieser Vereinbarung gesondert beschrieben.

b) Sollte die Regelung zu 4a) gemessen an den tatsächlich erbrachten Leistungen nicht zu einer sachgerechten Kostenabrechnung führen, haben die Beteiligten einvernehmlich durch die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung einen anderen Kostenschlüssel zu vereinbaren.

5. Die Kosten für das Produkt „Bodenkunde/-schutz“ trägt die Stadt Essen.

6. Auf den auf sie entfallenden Zuschußbedarf leistet die Stadt Oberhausen jeweils am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November Abschlagszahlungen in Höhe von 25 v.H. des Kostenanteils des vorausgegangenen Wirtschaftsjahres an die Stadt Essen. Im ersten Jahr betragen die Abschlagszahlungen jeweils 250 000,- DM.

7. Innerhalb von acht Wochen nach Vorlage des Betriebsergebnisses werden Überzahlungen durch die Stadt Essen in einer Summe erstattet. Minderbeträge werden von der Stadt Oberhausen innerhalb dieser Frist in einer Summe nachgezahlt.

§ 10

Rechnungsprüfung

1. Aufgaben der Rechnungsprüfung werden vom Rechnungsprüfungsamt des Trägers des CGI durchgeführt.

2. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Oberhausen hat das Recht, sämtliche Prüfungsunterlagen einzusehen und in begründeten Einzelfällen zusätzliche Prüfungen vorzunehmen.

§ 11

Zustimmungsbedürftige Maßnahmen

Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung, insbesondere

- Erweiterung der räumlichen und sachlichen Zuständigkeiten des CGI,

- alle budgeterweiternden Maßnahmen von mehr als 50 000,- DM, bezogen auf den Wirtschaftsplan,

bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Oberhausen.

§ 12

Übergangsregelungen

Folgende Übergangsregelungen werden vereinbart:

1. Die der Stadt Essen entstehenden Investitionsaufwendungen aufgrund notwendiger Umbaumaßnahmen am Standort des CGI werden als Kosten in die Betriebsabrechnung des CGI aufgenommen.

2. Die beweglichen Apparate und Ausrüstungsgegenstände der Beteiligten werden in das CGI eingebracht.

3. Die Beteiligten werden die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Oberhausen, Essen und dem Kreis Wesel aus dem Jahre 1980 fristgerecht zum Ende des Jahres 1999 kündigen. Bis dahin übernimmt die neue Einrichtung die Rechte und Pflichten aus der vg. Vereinbarung.

4. Zwischen den Beteiligten besteht Einvernehmen darüber, auch künftig mit dem Kreis Wesel auf der Grundlage einer vom 1. Januar 2000 an gültigen neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zusammenzuarbeiten.

5. Nach Vorlage der Kosten der einzelnen Untersuchungen im Bereich der Lebensmitteluntersuchung, soll der Träger des CGI unter Mitwirkung der Stadt Oberhausen Verhandlungen mit der Stadt Mülheim an der Ruhr aufnehmen, um eine neue (kostengerechtere) öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen. Dabei soll sich der Probenpreis nach den jeweils aktuellen, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Kosten richten.

6. Die vor der Fusion entstandenen Zuschussbedarfe bzw. Überschüsse der eigenständigen Chemischen- und Lebensmitteluntersuchungsämter der Stadt Essen und der Stadt Oberhausen werden von den entsprechenden Städten abgedeckt bzw. vereinnahmt.

§ 13

Inkrafttreten, Dauer, Kündigung

1. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GkG am Tage nach der Bekanntmachung, frühestens jedoch am 1. März 1999, in Kraft.

2. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist bis zum 31. Dezember 2009 unkündbar. Sie verlängert sich um jeweils 5 Jahre, wenn sie nicht spätestens zwei Jahre vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

3. Im Falle des Ausscheidens der Stadt Oberhausen aus dem CGI erhält diese von den

a) in die gemeinsame Einrichtung eingebrachten Wirtschaftsgütern,

b) nach der Fusion getätigten Investitionen

den auf sie entfallenden Zeitwert von der Stadt Essen unter der Voraussetzung erstattet, daß die Wirtschaftsgüter noch nutzbar sind und das CGI von der Stadt Essen alleine oder mit anderen Partnern weiter betrieben wird. Sollte das CGI insgesamt aufgegeben werden, so wird der Verkaufserlös des Inventars nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Verteilerschlüssel gemäß § 9 Abs. 3 bis 5 der Vereinbarung zwischen den Beteiligten aufgeteilt.

4. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten jeweils eine Ausfertigung.

§ 14

Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen diese erfordern.

Stadt Essen, den 19. Februar 1999

Hartwich
Oberstadtdirektor

Dr. Krüger
Beigeordneter

Stadt Oberhausen, den 18. Januar 1999

Drescher
Oberbürgermeister

Schusky
Beigeordneter

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Essen und der Stadt Oberhausen vom 19. Februar 1999/18. Januar 1999 über den Betrieb eines „Gemeinsamen Chemischen und Geowissenschaftlichen Instituts für die Stadt Essen und die Stadt Oberhausen“ wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 2a des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 362), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Im Auftrag
Ibbeken

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 61

80 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Solingen und der Stadt Wuppertal auf dem Gebiet der Schmutzwasserentsorgung

Bezirksregierung
31.14.02-09

Düsseldorf, den 9. März 1999

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Die Stadt Solingen,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Rathaus Potsdamer Straße
42648 Solingen

– im nachfolgenden Stadt Solingen genannt –
und

die Stadt Wermelskirchen,
vertreten durch den Bürgermeister,
Telegrafstraße 29-33
42929 Wermelskirchen

– im nachfolgenden
Stadt Wermelskirchen genannt –

schließen gemäß § 1 und den §§ 23ff des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 362) die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand

(1) Das auf dem Gebiet der Stadt Wermelskirchen liegende Grundstück Unterwinkelhausen 20 – Gemarkung: Dorfhonnschaft – Flur: 8 – Flurstück: 2 – wird über die Hausanschlußleitung der Sportanlage Oberburg – Eigentümer: Stadt Solingen – an die Kanalisation der Stadt Solingen (Mischwasserkanal Talsperrenstraße) angeschlossen.

Das betroffene Grundstück ist im beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Vereinbarung wird, gelbfarbig umschrieben.

Die auf Solinger Stadtgebiet verlaufende Hausanschlußleitung der Sportanlage Oberburg vom Übergabepunkt bis zum Mischwasserkanal Talsperrenstraße ist blau dargestellt.

Der Mischwasserkanal Talsperrenstraße ist rot dargestellt.

(2) Die Stadt Wermelskirchen ist berechtigt, das auf dem vorgenannten Grundstück anfallende Schmutzwasser (nur häusliche Abwässer) in die Kanalisation der Stadt Solingen einzuleiten.

Die gesetzliche Abwasserbeseitigungspflicht für diese Abwässer verbleibt bei der Stadt Wermelskirchen.

(3) Die Stadt Solingen ist verpflichtet, das von der Stadt Wermelskirchen gemäß Abs. 2 eingeleitete Abwasser in ihr Kanalnetz zu übernehmen, abzuleiten und zur Reinigung an den Wupperverband zu übergeben.

§ 2

Anforderungen an das eingeleitete Abwasser

(1) Die Stadt Wermelskirchen verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, daß die Bestimmungen der

Entwässerungssatzung der Stadt Solingen (nachfolgend EntwS genannt) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Regeln hinsichtlich der Beschaffenheit des zur Einleitung zugelassenen Abwassers, eingehalten werden.

(2) Auf Verlangen der Stadt Solingen ist die Stadt Wermelskirchen bei konkretem Anlaß verpflichtet, auf ihre Kosten die Beschaffenheit des von dem Grundstück abzuleitenden Abwassers nachzuweisen. Die Analyse muß die abwasserabgabenrelevanten Parameter enthalten. Die Stadt Solingen ist berechtigt, eigene Proben zu entnehmen und zu analysieren. Die Überwachungspflicht der Stadt Wermelskirchen zur Durchführung von eigenen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bleiben davon unberührt.

(3) Falls das in die Kanalisation der Stadt Solingen von dem in § 1 Abs. 1 benanntem Grundstück eingeleitete Abwasser nachweislich Stoffe enthält, die nach der EntwS in der jeweils geltenden Fassung nicht eingeleitet werden dürfen, hat die Stadt Wermelskirchen unverzüglich nach Kenntniserlangung Maßnahmen zur Abstellung des Mißstandes zu ergreifen. Für Schäden, die durch solche unzulässigen Einleitungen am Solinger Kanalnetz entstehen bzw. durch adäquat verursachte Folgeschäden haftet die Stadt Wermelskirchen. Schadensersatzansprüche und sonstige Entschädigungsansprüche tritt die Stadt Solingen im Umfang der Haftung der Stadt Wermelskirchen an diese ab.

(4) Die Vertragschließenden unterwerfen sich in einem Streitfalle über die Zusammensetzung des Abwassers der gutachterlichen Entscheidung eines im gegenseitigen Einvernehmen bestellten Laboratoriums eines in Nordrhein-Westfalen ansässigen, unabhängigen Wasser- und Bodenverbandes. Die Kosten des Gutachtens trägt der Unterliegende.

§ 3

Kostenbeteiligung, Freistellung

(1) Die Stadt Wermelskirchen beteiligt sich an den Kosten für die Herstellung der in § 1 genannten Entwässerungsanlage durch Zahlung eines einmaligen Betrages in Höhe von 33 925,- DM.

(2) Die Stadt Wermelskirchen beteiligt sich an den Kosten für die Unterhaltung der unter § 1 (1) aufgeführten Entwässerungsanlage auf der Grundlage der in der jeweils gültigen EntwS festgelegten Kanalbenutzungsgebühren.

(2.1) Schmutzwasser:

Bemessungsgrundlage und Gebührenmaßstab sind die verbrauchten Frischwassermengen. Es gelten die Benutzungsgebührensätze für Mitglieder der Wasserwirtschaftsverbände.

(2.2) Niederschlagwasser:

Eine Einleitung von Niederschlagwasser wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(3) Die vereinbarten Benutzungsgebühren werden jährlich bis zum 15. Februar von der Stadt Wermelskirchen an die Stadt Solingen überwiesen.

(4) Die Stadt Wermelskirchen stellt die Stadt Solingen von allen Ansprüchen Dritter frei, die durch eine unberechtigte Ableitung des Abwassers aus dem in § 1 genannten Grundstück gegen die Stadt Solingen geltend gemacht werden.

§ 4

Kündigung

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist unbefristet. Die Mindestlaufzeit beträgt 10 Jahre. Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 5 Jahren zum Ende des Kalenderjahres, frühestens jedoch zum Ende des 10. Kalenderjahres nach Inkrafttreten, gekündigt werden.

(2) Die Kündigung durch die Stadt Solingen ist jedoch nur zulässig, wenn die Stadt Wermelskirchen wiederholt mit der Erfüllung einer in dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtung länger als 6 Monate in Verzug bleibt oder gegen eine in dieser Vereinbarung übernommene Verpflichtung trotz schriftlicher Abmahnung verstößt.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5

Rechtsnachfolge

Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf ihren jeweiligen Rechtsnachfolger die Rechte und Pflichten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu übertragen und die Rechtsnachfolger entsprechend wieder zu verpflichten. Für die Übertragung ist die schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners notwendig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt des Regierungspräsidenten Düsseldorf und des Regierungspräsidenten Köln in Kraft.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die am beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen, Satzungsänderungen des Wupperverbandes oder der Städte dies erfordern. Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Solingen, den 31. Juli 1998

Stadt Solingen

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Rohde

Beigeordneter

Im Auftrag

Schulz

Betriebsleiter

Wermelskirchen, den 30. Juni 1998

Stadt Wermelskirchen
Der Bürgermeister
Niehaves

Im Auftrag
Ritter
Verwaltungsleiterin

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Solingen und der Stadt Wermelskirchen vom 31. Juli 1998/30. Juni 1998 über den Anschluss des Grundstückes Unterwinkelhausen 20 auf Wermelskirchener Stadtgebiet zur Schmutzwasserentsorgung an die Kanalisation der Stadt Solingen wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 2a des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 362), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Im Auftrag
Ibbeken

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 64

81 Mitgliedschaft im Bezirksplanungsrat

Bezirksregierung
61.11

Düsseldorf, den 8. März 1998

Der Rat der Stadt Essen hat in seiner Sitzung am 24. Februar 1999

Herrn Dieter Hilser
Wegmannstraße 66
45279 Essen

als Nachfolger des ausgeschiedenen Ratsmitgliedes, Herrn Hans-Günter Bruckmann, gemäß § 5 Absatz 12 Landesplanungsgesetz, zum Mitglied des Bezirksplanungsrates des Regierungsbezirkes Düsseldorf gewählt.

Er gehört der SPD-Fraktion an.

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 66

82 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Paul-Josef Mosch, Kleve)

Bezirksregierung
33.2416

Düsseldorf, den 22. Februar 1999

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Paul-Josef Mosch
Hoffmannallee 77
47533 Kleve

die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den

Dipl.-Ing. (FH) Achim Spronk
zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 66

83 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Wolfgang Glunz, Ratingen)

Bezirksregierung
33.2416

Düsseldorf, den 5. März 1999

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Günter Glunz
Am Brüll 19
40878 Ratingen

mit Verfügung vom 27. März 1997 – Az. 33.2416 – erteilte Vermessungsgenehmigung für den Dipl.-Ing. (FH) Günther Lyczywek ist mit Wirkung vom 18. Februar 1999 erloschen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 66

84 Genehmigung einer Stiftung („Rudolf-Knupp-Stiftung“)

Bezirksregierung
15.2.1–St.758

Düsseldorf, den 5. März 1999

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat am 24. Februar 1999 die

„Rudolf-Knupp-Stiftung“

mit Sitz in Solingen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 StiftG NW genehmigt.

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 66

85 Genehmigung einer Stiftung („Stiftung DKM“)

Bezirksregierung
15.2.1–St.762

Düsseldorf, den 11. März 1999

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat am 2. März 1999 die

„Stiftung DKM“

mit Sitz in Duisburg gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 StiftG NW genehmigt.

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 66

86 **Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises**
(Polizeikommissar Albert Manteufel)

Bezirksregierung
25.3.2-1504

Düsseldorf, den 10. März 1999

Der vom Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde Mettmann für den Polizeikommissar Albert Manteufel am 19. Juni 1987 ausgestellte Dienstausweis mit der Nummer 516/406 ist gestohlen worden.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 67

C.
**Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

87 **Kommunalverband
Ruhrgebiet**

Tagesordnung

für die 23. Sitzung der 9. Verbandsversammlung
am Montag, 22. März 1999 – 10.00 Uhr –
Raum M 2 in der Messehalle
des Öko-Zentrum NRW,
Sachsenweg 8,
59073 Hamm

1. Wahl von beratenden Mitgliedern/Einführung und Verpflichtung neuer Mitglieder in der Verbandsversammlung.
2. Ersatzwahlen für die Ausschüsse.
3. Beteiligung des KVR an der Öko-Zentrum NRW Zentrum für biologisches und ökologisches Planen und Bauen Verwaltungs-GmbH.
4. Strategische und organisatorische Neuausrichtung des Verbandes
– Antrag der CDU-Fraktion zur Reform der mittleren Verwaltungsebene im Ruhrgebiet.
6. Mitteilungen.

Essen, den 4. März 1999

Jürgen Wieland
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 67

88 **Verbandsversammlung
des Zweckverbandes
„Kommunale Datenverarbeitungszentrale Neuss“**

Amtliche Bekanntmachung

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kommunale Datenverarbei-

tungszentrale Neuss“ findet am 23. März 1999 um 16.00 Uhr im Sitzungssaal des Kreises Neuss in Grevenbroich, Auf der Schanze 4, 1. Obergeschoß mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlußfähigkeit.
2. Genehmigung der Tagesordnung.
3. Beratung des Haushaltes für das Jahr 1999.

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Tagesordnung.
2. Festlegung des Stellenplanes und der Stellenübersicht des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 1999.
3. Beamtenrechtliche Maßnahmen für die Durchführung des Stellenplanes 1999 und Höhergruppierung von Angestellten.

Neuss, den 9. März 1999

Kommunale
Datenverarbeitungszentrale
Neuss

Vorsitzender
der Verbandsversammlung
Patt

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 67

89 **Ungültigkeitserklärung
einer Reisegewerbekarte**
(Frau Uzma Bhatti)

Die Reisegewerbekarte Nr. 26/98, ausgestellt von der Stadt Wesel am 14. Dezember 1998, auf den Namen von Frau Uzma Bhatti, geb. Jounas, geb. am 1. Januar 1968 in Lahore/Pakistan, wird hiermit für ungültig erklärt, da die Reisegewerbekarte gestohlen wurde.

Im Auftrag
Engfeld

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 67

90 **Ungültigkeitserklärung
einer Reisegewerbekarte**
(Frau Elke Anneliese Zimmermann)

Die Reisegewerbekarte Nr. 28/97, ausgestellt von der Stadt Wesel am 2. Juli 1997, auf den Namen von Frau Elke Anneliese Zimmermann, geb. Böing, geb. am 23. November 1964 in Südlohn, wird hiermit für ungültig erklärt, da die Reisegewerbekarte gestohlen wurde.

Im Auftrag
Engfeld

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 67

**91 Kraftloserklärung
einer Reisegewerbekarte**
(Herr Mathar Krishan Selvarajah)

Die für Herrn Mathar Krishan Selvarajah, geb. 31. Oktober 1962 in Jaffna, wohnhaft Roßstraße 135, 47798 Krefeld, am 20. Juni 1996 ausgestellte Reisegewerbekarte, registriert unter Nr. S 2/96, gültig bis auf Widerruf, ist verlorengegangen.

Die Reisegewerbekarte wird hiermit für kraftlos erklärt.

Sollte die Karte widerrechtlich benutzt werden, ist sie einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

In Vertretung
Gansauer
Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 68

**92 Kraftloserklärung
einer Reisegewerbekarte**
(Frau Nadia Nabi)

Die für Frau Nadja Nabi, geb. 8. August 1968 in Düsseldorf, wohnhaft Dionysiusplatz 10, 47798 Krefeld, am 3. Juni 1996 ausgestellte Reisegewerbekarte, registriert unter Nr. N 1/96, gültig bis zum 18. April 1999, ist verlorengegangen.

Die Reisegewerbekarte wird hiermit für kraftlos erklärt.

Sollte die Karte widerrechtlich benutzt werden, ist sie einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

In Vertretung
Gansauer
Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 68

**93 Aufgebot
einer Sparurkunde**
(Nr. 110 099 496)

Die von uns ausgestellte Sparurkunde Nr. 110 099 496 wurde uns als in Verlust geraten gemeldet und wird aufgegeben.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunde werden aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunde bei der Sparkasse Neuss anzumelden, anderenfalls werden wir die Sparurkunde für kraftlos erklären.

Neuss, den 10. März 1999

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 68

**94 Aufgebot
eines Sparkassenbuches**
(Nr. 10534170)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 10534170 beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 9. Juni 1999 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 9. März 1999

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 68

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden. Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,80 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach